

VCI-STELLUNGNAHME

Entwurf einer neuen Luftqualitätsrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 26. Oktober 2022 einen Entwurf über eine neue Luftqualitätsrichtlinie veröffentlicht und zur Konsultation freigegeben. Mit dieser Richtlinie wird das Ziel für die Luftqualität definiert, so dass innerhalb der Europäischen Union die Luftqualität schrittweise auf ein Niveau verbessert wird, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme ist. Dazu werden verschiedene Grenz- und Zielwerte sowie Informations- und Alarmschwellen definiert, sowie Vorschriften für Luftreinhaltepläne erlassen. Im Fokus stehen Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxid, Feinstaub (PM10, PM2,5), Ozon, Benzol, Blei, Kohlenmonoxid, Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren.

VORBEMERKUNG

Wir weisen darauf hin, dass die chemische Industrie in den nächsten Jahren eine Transformation hin zu zirkulären Stoffströmen und einer kohlenstoffarmen Produktion erleben soll, die durch den Europäischen Green Deal (EGD) ausgelöst worden ist. Noch ist nicht absehbar, wie die Emissionssituation in den nächsten 5 bis 15 Jahren aussehen wird. Was wir aber wissen ist, dass sie sich signifikant verändern soll. So wird sich zum Beispiel die Energieerzeugung in der chemischen Industrie auf Strom aus erneuerbaren Energieträgern und neue Verfahren zur Herstellung und Nutzung von Wasserstoff (H₂) umstellen. Bestehende Kohlekraftwerke sollen ersetzt werden mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen weiter zu reduzieren und im Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Parallel zur CO₂-Reduzierung sollen die Emissionen mittels schärferer Emissionsgrenzwerte für zahlreiche weitere Schadstoffe wie Staub oder NO_x reduziert werden.

Die Transformation ist ein Jahrhundertprojekt und muss von allen Stakeholdern unterstützt werden. In den nächsten 10 Jahren werden daher Neu- und Änderungsgenehmigungen für 1900 IED-Chemieanlagen angestrebt werden. Die Transformation setzt jedoch ein funktionierendes Wirtschaftssystem voraus, was durch die derzeitigen Krisensituationen und geopolitische Lage weder aktuell noch mittelfristig gewährleistet ist. Die Transformation darf nicht durch eine Erhöhung der Bürokratie torpediert werden. Wenn die Transformation gelingen soll, darf die Luftqualitätsrichtlinie zudem keine weiteren Überregulierungen liefern und die Wirtschaftlichkeit der jetzigen Anlagen beeinträchtigen bzw. ganz in Frage stellen.

GRUNDSÄTZLICHE FORDERUNG

Der VCI unterstützt die schrittweise Verbesserung der Luftqualität insoweit sie technisch und wirtschaftlich machbar. Die Kompatibilität der aktualisierten Standards mit zukünftigen Energieszenarien und neuer Mobilität ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, für die zukünftige Luftqualität. Daher sollte die neue Luftqualitätsrichtlinie folgende Sachverhalte berücksichtigen:

- Die Einhaltung der neuen abgesenkten Werte sollte erst 2040 gelten.
- Es sollten weiterhin Zielwerte statt Grenzwerte verwendet werden.

- Die Verhältnismäßigkeitsprüfung der zu treffenden Maßnahmen muss breiter verankert werden.
- Häufigere Aktualisierungen der Luftqualitätsnormen auf der Grundlage des technischen Fortschritts bei der Verringerung der Luftverschmutzung gemäß Artikel 3 sollten so weit wie möglich an die Investitionszyklen angepasst werden.
- Die Ausweitung der Klage und Sanktionsregelungen sollten gestrichen werden.

Der festgelegte Zeitrahmen für das Erreichen mittlerer Luftqualitätsnormen (2030) ist zu eng. Das Erreichen dieser Standards hängt vom politischen Rahmen ab, der die Umsetzung von Übergangsplänen, Fahrplänen usw. erleichtert, die zu erheblichen Emissionsreduktionen führen, und letztlich von der Durchführbarkeit technischer Maßnahmen, die von den an diesem Übergang beteiligten Sektoren umgesetzt werden.

Da festgestellt wurde, dass Grenzwerte effektiver als Richtwerte sind, wurde für SO_x, NO_x, PM, Pb, Benzol, CO, As, Cd, Ni und B(a)P Grenzwerte festgelegt. Lediglich bei Ozon gibt es einen Richtwert. Luftqualität basiert im Wesentlichen auf dem Zusammenspiel verschiedenster Quellen und Sektoren. Zudem variiert sie auch tages- und jahreszeitlich. Daher kann es partiell zu Überschreitungen kommen. Diese Überschreitungen sind aber über die Jahre hinweg immer geringer geworden. Das zeigen auch Auswertungen des Umweltbundesamtes. So haben 2006 etwa 55% der Messstationen den Staubwert überschritten, sind es heute knapp 1%. Das heißt, dass ein Richtwert besser wäre, um eine gewisse „Flexibilität“ beizubehalten. Aber dort wo sie notwendig sind, Maßnahmen zu ergreifen.

Die in Artikel 19 über Luftqualitätspläne geforderten "geeigneten Maßnahmen" sollten im Rahmen ihrer technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten gerecht auf die Interessenträger verteilt werden, deren Tätigkeiten zu Überschreitungen beitragen. Nicht nur Interessenträger, die leicht überwacht und gezielt eingesetzt werden können, sollten diesen Maßnahmen unterliegen. Dieser Grundsatz der gerechten Verteilung sollte in der Richtlinie verankert werden, z. B. durch die Einführung einer Bestimmung, wonach der spezifische Beitrag einer bestimmten Quelle der Luftverschmutzung nachgewiesen werden muss.

Die Anforderung, die Kohärenz der Luftqualitätspläne mit anderen Plänen/Rechtsvorschriften zu gewährleisten, geht in die richtige Richtung. In diesem Zusammenhang sollten Überschreitungen der Luftqualitätsnormen weder dadurch bewältigt werden, dass von der Industrie verlangt wird, über die in den BVT-Schlussfolgerungen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten besten verfügbaren Techniken hinauszugehen, noch indem Investitionen in Prozesse verlangt werden, die der BVT entsprechen und in Industriesektoren, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befinden, auslaufen werden. Die Richtlinie sollte in der Tat Rechts-/Planungssicherheit bieten, damit alle betroffenen Sektoren ihre Transformationspläne fortsetzen können. Ein möglicher vorübergehender Anstieg der Luftschadstoffkonzentrationen infolge der laufenden Umwandlung sollte berücksichtigt/anerkannt werden.

Weitergehende Klage-, Schadensersatz- und Sanktionsvorschriften sind entweder nicht notwendig oder sogar kontraproduktiv, da sie erhebliche Rechtsunsicherheiten für die

betroffenen Akteure (Planungsbehörden, Kommunen, Vorhabenträger) bergen und damit die gewünschte Transformation eher behindern als beschleunigen.

Die Anforderung, die Interessenträger, einschließlich der einschlägigen Industrieverbände, in die Konsultationen zur Erstellung von Luftqualitätsplänen einzubeziehen, wird begrüßt.

Die Neufassung der Richtlinie befasst sich nicht weiter mit der von Drittländern verursachten Verschmutzung. Die Interessenträger sollten jedoch nicht unter zusätzlichen Maßnahmen leiden, die infolge der Verschmutzung aus diesen Drittländern ergriffen werden.

DETAILBEWERTUNG

Artikel 1 Nr. 1 – Ziele der Richtlinie

Die EU-Kommission schlägt vor, als Ziel der Richtlinie das Nullschadstoffprinzip („zero pollution objective“) zu verankern. Das Ziel der bisherigen Luftqualitätsrichtlinie war die Verbesserung der Luftqualität.

Das bisherige Ziel - die Verbesserung der Luftqualität – ist aus unserer Sicht ausreichend. Insbesondere die unklare Definition von „no longer considered harmful to human health and natural ecosystems, as defined by scientific evidence“ stellt Mitgliedstaaten vor erhebliche Herausforderungen. Darüber hinaus nehmen die Unklarheiten Flexibilitäten bei der Veranlassung von Maßnahmen zur Reduktion von Luftemissionen.

Artikel 1 Nr. 2 – Fristsetzung für Grenzwerte, Zielwerte und Reduktionsverpflichtungen

Die EU-Kommission schlägt vor, dass alle Grenzwerte des Annex 1 der Richtlinie ab 2030 einzuhalten sind.

Dieser Vorschlag ist nahezu unmöglich. Dies ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

- a) Die Grenzwerte sollen teilweise um 60% abgesenkt werden (z.B. PM_{2,5} von 25 auf 10 µg/m³ im JMW). Oder es werden neue Grenzwerte eingeführt (z.B. SO₂ als JMW von 20 µg/m³). Um diese Werte einhalten zu können, müssen alle Luftreinhaltepläne überarbeitet und gleichzeitig (massive) Maßnahmen ergriffen werden. Dieses braucht Zeit und Ressourcen. Nach Daten des Umweltbundesamts 2021 sind die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte für NO_x an 273 von 534 Messstationen überschritten.¹ Auch der Jahreswert für PM 2.5 wird sehr häufig bundesweit überschritten
- b) Die Mitgliedstaaten werden die Richtlinie nach dem Kommissionsvorschlag vermutlich frühestens im Jahr 2026 anwenden müssen. Eine Einhaltung der Grenzwerte bereits im Jahr 2030 (also nur 4 Jahre später) wird aller Voraussicht nach nicht möglich sein.

¹ Siehe Daten hier: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/jahresbilanzen/eJxrWpScv9BwUWXqEiMDI0MAMK4Fsg==>

- c) Der Kommissionsvorschlag sieht zwar vor, dass die Zahl der Messstationen erheblich erhöht wird (vgl. Artikel 8 bis 10 des KOM-Vorschlags), dies wird jedoch nur dazu führen, dass wahrscheinlich vermehrt Überschreitungsgebiete auszuweisen sein werden. In diesen – heute noch gar nicht bekannten Gebieten – wird es dann zu Beschränkungen wirtschaftlicher und menschlicher Aktivitäten – auch und gerade im Mobilitätssektor – kommen müssen, und zwar schon sehr bald, da die Grenzwerte ab 2030 gelten sollen.
- d) Dazu kommt, dass heute nur ein beschränktes Wissen über die tatsächliche Schadstoffbelastung existiert. So wird zum Beispiel PM 2.5 in Deutschland nur an verhältnismäßig wenigen Messstationen gemessen. Auch führt die Kommission einen neuen 24-Stunden-Wert ein, über dessen Einhaltung kaum Messdaten vorliegen.

Als Lösung kann daher nur denkbar sein, die Frist auf 2040 zu erweitern. Diese Frist müssen sich in den Artikeln 12, 13 und dem Anhang I entsprechend wiederfinden.

Artikel 3 Nr. 1 – Frist zur Überprüfung der Luftqualitätswerte:

Die EU-Kommission schlägt vor, dass alle Luftqualitätswerte ab 2028 alle fünf Jahre von der Kommission überprüft und evaluiert werden sollen.

Dies ist aus folgenden Gründen nicht realisierbar:

- a) Die Einhaltung der Werte basiert auf branchenübergreifende Strategien. Diese Strategien werden vor allem mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erst konkretisiert werden können. Zeitlich würde das bedeuten, dass kurz nachdem die Luftreinhaltepläne erlassen, umgesetzt und ihre Wirkungen entfalten können, diese Pläne schon wieder auf den Prüfstand zu stellen sind.
- b) Die Transformation ist noch im vollen Gange. Die Transformation bringt unter anderem auch eine erhebliche Verbesserung der Luftqualität mit sich. Die Transformation läuft jedoch in Stufen ab. Eine kontinuierliche Anpassung der Luftqualitätswerte wirkt auch unmittelbar auf diese Stufen ein und verletzt damit die Planungs- und Rechtsicherheit der milliardenschweren Investitionen in der Chemieindustrie.

Die Frist sollte daher auf alle 10 Jahre angehoben und auch erst ab 2035 gelten.

Artikel 3 Nr. 2 Absatz 2 – dynamischer Verweis auf WHO Guidelines:

Die Formulierung in Nr. 2 Absatz 2 „ensuring alignment with the WHO Air Quality Guidelines“ ist ein dynamischer Verweis auf das Regelwerk der WHO. Die EU hat aber keinen regulatorischen Zugriff auf das WHO-Regelwerk und kann daher nicht auf die Inhalte dieses Regelwerks einwirken. Dieser Verweis muss daher gestrichen werden.

Artikel 7 Nr. 2 – Beurteilung der Gebiete alle 5 Jahre

Es sollen Zonen klassifiziert werden. Dafür dienen bestimmte „assessment thresholds“. Die Liste der zu berücksichtigenden Schadstoffe wurde erheblich erweitert. Es sollte in Erwägung gezogen werden, die in Artikel 7 geregelte Frist für das Beurteilungsverfahren von 5 auf 10 Jahre anzuheben.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass eine Überprüfung alle 5 Jahre praktisch nicht möglich oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich ist. Ein Review alle 10 Jahre ist dagegen eher möglich und kann tatsächlich sichere und verwertbare Erkenntnisse liefern.

Artikel 10 Nr. 1 - Monitoring supersites

Die EU-Kommission schlägt vor „Monitoring supersites“ einzurichten. Monitoring supersites sind Überwachungsstation an einem Standort im städtischen oder ländlichen Hintergrund, die mehrere Probenahmestellen kombiniert, um langfristige Daten über mehrere Schadstoffe zu sammeln.

Der Mehrwert dieser Messungen ist aus unserer Sicht fragwürdig. Insbesondere weil der genaue Standort nicht näher definiert wird. Vielmehr jedoch wird hier zusätzlicher Monitoringaufwand generiert.

Artikel 12 Nr. 1 bis 4 – Gültigkeitsdatum muss aufgenommen werden

Wie bereits zum Artikel 1 Nr. 2 dargelegt, ist es zwingend nötig, dass die Luftqualitätswerte erst ab 2040 gelten sollten. Diese Frist sollte im Artikel 12 ebenfalls nochmals aufgeführt werden. Hinzu kommt, dass die Grenzwerte der Richtlinie nach Artikel 1 Nr. 2 des Kommissionsvorschlags eigentlich ab 2030 eingehalten werden sollen. Der jetzige Artikel 12 Nr. 1 des Vorschlags führt aber faktisch zu einer Einhaltung der Werte aus Annex 1 ab sofort. Das passt nicht zusammen. Damit entsteht im Zeitraum bis 2030 eine unklare Rechtslage.

Artikel 12 Nr. 1 – Verhältnismäßigkeit

In Nr. 2 greift die Kommission die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit mit folgendem Nebensatz auf: „and provided that any necessary measures do not entail a disproportionate cost.“ Dieser Halbsatz muss zwingend auch in Nr. 1 aufgenommen werden.

Artikel 12 Nr. 1 und 2 – Ziel- vs. Grenzwerte

Die Zielwerte für Metalle (Arsen, Cadmium und Nickel) werden beibehalten. Ähnlich wie bei Ozon sind diese Metalle von der Festlegung von Grenzwerten ausgenommen, da sie komplexe Eigenschaften aufweisen, die bei der Bewertung der Möglichkeit, die WHO-Werte einzuhalten, berücksichtigt werden müssen. Bei den Metallen sind die Beiträge natürlicher Quellen bei der Beurteilung der Einhaltung zu berücksichtigen. Externe Faktoren wie instabile meteorologische Bedingungen (trockenes Wetter, thermische Inversion) oder die örtliche geografische Lage sind bei bestimmten Messstationen zu berücksichtigen. Es ist wichtig, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Das natürliche Vorkommen von Metallen und das gleichzeitige Vorhandensein anderer Aktivitäten, die zur Luftverschmutzung beitragen, müssen sorgfältig berücksichtigt werden.

Artikel 12 Nr. 4 – Unklare Begriffe

Nach Artikel 12 Nr. 4 sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, die beste Luftqualität zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Auch unter Berücksichtigung der WHO-Guidelines. Unklarheit ergibt sich insbesondere durch den Begriff wie „endeavour to achieve“ oder „the best ambient air quality“. Diese Rechtsunsicherheit wird am Ende durch die Gerichte ausgelegt werden und was ist oder wie hoch der „high level of environmental and human health protection“ sein muss.

Die Rechtsunsicherheit durch die Verwendung der neuen Begriffe könnte zu Verzögerungen von Projekten in den Nicht-Überschreitungsgebieten und zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Der dynamische Verweis auf die Air Quality Guidelines der WHO sollte nicht eingefügt werden. Wie bereits geschrieben, hat die EU keinen regulatorischen Zugriff auf das Regelwerk und dessen Inhalt.

Artikel 13 Nr. 1 und Nr. 3 – Verhältnismäßigkeit

Wie bereits zu Artikel 12 ausgeführt, sollte die Verhältnismäßigkeitsprüfung stärkeren Widerhall in der Richtlinie finden. In Nr. 1 des Artikel 13 fehlt diese Prüfung. In Nr. 3 soll sie nach dem Entwurf der Kommission gestrichen werden. Das bedeutet konkret, dass der Halbsatz “and provided that any necessary measures do not entail a disproportionate cost.” in Nr. 1 aufgenommen und in Nr. 3 beibehalten werden muss.

Die Zielwerte für Metalle (Arsen, Cadmium und Nickel) werden beibehalten. Ähnlich wie bei Ozon sind diese Metalle von der Festlegung von Grenzwerten ausgenommen, da sie komplexe Eigenschaften aufweisen, die bei der Bewertung der Möglichkeit, die WHO-Werte einzuhalten, berücksichtigt werden müssen. Bei den Metallen sind die Beiträge natürlicher Quellen bei der Beurteilung der Einhaltung zu berücksichtigen. Externe Faktoren wie instabile meteorologische Bedingungen (trockenes Wetter, thermische Inversion) oder die örtliche geografische Lage sind bei bestimmten Messstationen zu berücksichtigen. Es ist wichtig, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Das natürliche Vorkommen von Metallen und das gleichzeitige Vorhandensein anderer Aktivitäten, die zur Luftverschmutzung beitragen, müssen sorgfältig berücksichtigt werden.

Artikel 15 Nr. 4 – Vorhersagbare Überschreitungen

Nach Nr. 4 sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Informationen über tatsächliche oder vorhergesagte Überschreitungen von Alarmschwellen oder Informationsschwellen der Öffentlichkeit so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden.

Es ist unklar, was mit „vorhersagbare Überschreitungen“ gemeint ist. Wie sollen diese Überschreitungen vorhersagbar sein? Unklar ist auch, ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung der Überschreitungen ergriffen werden sollen. Ebenfalls unklar bleibt es, ob für die Bestimmungen der realen Messwerte oder Modellierungen ausreichend sein werden. Nr. 4 kann deshalb gestrichen werden.

Artikel 18 – Aufschiebung der Einhaltung

Es sollte eine neue Nr. 1a) eingeführt werden, die einen Ausnahmetatbestand zum Schutz der industriellen Investitionen in Transformationstechnologien enthält. Für solche Transformationsprojekte (z.B. Wasserstofftransformation in der Industrie) sollte es keines Verfahrens nach Nr. 2 bedürfen, wenn die maßgeblichen Emittenten innerhalb oder außerhalb von Luftreinhalteplänen nach Artikel 19 anlagenbezogene Sanierungspläne mit den Behörden vereinbaren. Diese besonderen Pläne sollten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren Überschreitungen erlauben, wenn sie auf lange Sicht Überschreitungen von Grenzwerten in Annex 1 erheblich verringern.

Artikel 18 über die Verschiebung der Fristen zur Einhaltung der Grenzwerte für Partikel (PM10 und PM2,5) und Stickstoffdioxid (NO₂) gilt auch für SO₂. Ein Aufschub wird gewährt, wenn die Grenzwerte aufgrund standortspezifischer Bedingungen örtlich begrenzt überschritten werden. Externe Faktoren wie klimatische und meteorologische Bedingungen und lokale geografische Gegebenheiten beeinflussen ebenfalls die Einhaltung der SO₂-Luftqualitätsnormen. Diese Faktoren sollten bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gemeinsam berücksichtigt werden. Es ist wichtig zu erkennen, dass der Verringerung der SO₂-Emissionen technologische Grenzen gesetzt sind, so dass ein anhaltend hohes Investitionsniveau zu geringeren Verbesserungen als in den vergangenen Jahren führt. Wenn strengere Luftqualitätsnormen festgelegt werden, müssen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die Zeit, die die Industrie für die Anpassung benötigt, berücksichtigt werden.

Artikel 19 Nr. 1 bis 4 – Fristen sind zu eng

Die Regelungen schreiben vor, dass für Gebiete und Ballungsräume so bald wie möglich, spätestens jedoch 2 Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung eines Grenzwerts festgestellt wurde, Luftqualitätspläne erstellt werden müssen.

Die Erstellung eines Luftreinhalteplans basiert – wie ebenfalls schon oben aufgeführt - auf branchenübergreifende Strategien. Diese Strategien werden vor allem mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, erst konkretisiert werden können. Vielmehr noch: Bei den Plänen sollten der Fokus auf eine nachhaltige Senkung der Emissionswirkung gelegt werden. Das bedeutet, dass kurzfristige Maßnahmen keine Dauerlösung sein können. Nachhaltige Wirkungen der Pläne entfalten sich jedoch erst mit zeitlicher Verzögerung (weil entsprechende Investitionen nötig werden). Daher ist die Frist zu Erstellung neuer oder überarbeiteter Luftreinhaltepläne von 2 Jahren zu kurz. 4 Jahre sind eine adäquate Zeit.

Artikel 19 Nr. 1 – Verhältnismäßigkeitsprüfung fehlt

Bei der Erstellung der Luftreinhaltepläne sollte die Verhältnismäßigkeitsprüfung ebenfalls durchgeführt werden.

Das bedeutet konkret, dass der Halbsatz “and provided that any necessary measures do not entail a disproportionate cost.“ in Nr. 1 aufgenommen werden sollte.

Zudem fehlt, dass sich die Maßnahmen vorzugsweise auch nur an die entsprechenden Hauptverursacher richten sollte.

Artikel 19 Nr. 4 – Anpassung der Übergangsfrist

Dieser Regelungsabschnitt sieht vor, dass Luftreinhaltepläne in Zonen aufgestellt werden müssen, in denen 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie bis Ende 2029 die ab 2030 geltenden Grenzwerte überschritten werden.

Die faktische Konsequenz wäre, dass unmittelbar nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Pflicht für Behörden besteht, Luftreinhaltepläne aufzustellen. Hierbei ergibt sich aber eine zeitliche Problematik. Wenn die Richtlinie vermutlich 2026 in Kraft tritt, muss sie noch in nationales Recht implementiert werden. Das wird ebenfalls 1-2 Jahre in Anspruch nehmen. Das wiederum bedeutet, dass erst 2028 damit begonnen werden kann, die Luftreinhaltepläne rechtsicher und valide zu erstellen. Zu wenig Zeit, um fristgerecht alle Pläne aufgestellt zu haben.

Denn die Daten in Deutschland zeigen aber, dass flächendeckende Überschreitungen der Grenzwerte erwartbar sind. Die große Anzahl der zu erstellenden Pläne sowie die zeitlichen Komponenten würde die planenden Behörden überlasten und wird zu massiven Rechtsunsicherheiten bei der Zulassung von Projekten führen. Dies hat unmittelbare Konsequenzen für die Transformation. Artikel 19 Nr. 4 sollte gestrichen werden.

Artikel 19 Nr. 5 – Sanierungspläne

In Nr. 5 sollte neu geregelt werden, dass Betreibern von Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED) in Überschreitungsgebieten die Möglichkeit eröffnet werden soll, innerhalb oder außerhalb eines Luftreinhalteplans einen Sanierungsplan mit der zuständigen Behörde zu vereinbaren, der sicherstellt, dass innerhalb von 5 bis 10 Jahren die Überschreitung vermieden oder zumindest erheblich verringert wird. Es sollte in der Richtlinie klargestellt werden, dass Maßnahmen nach der Luftqualitätsrichtlinie über den Sanierungsplan hinaus ausgeschlossen sind.

Um die mit Blick auf den Klimaschutz erforderlichen (zum Beispiel eine erforderliche Wasserstofftransformation) und darüberhinausgehende Investitionen in die Industriestandorte der EU nicht zu gefährden, sollten spezielle Sanierungspläne für Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, ermöglicht werden, die weitere Maßnahmen aufgrund der Luftqualitätsrichtlinie ausschließen. Ein solcher Sanierungsplan muss mit einem Transformationsplan im Sinne von Artikel 27d der IED koppelbar sein.

Artikel 20 Nr. 2 und 3 – Einbeziehung der betroffenen Sektoren

In Absatz zwei sollten bereits getroffene Maßnahmen nach Artikel 19(5) berücksichtigt werden. Bei der Erstellung von „short term action plans“ soll die betroffene Öffentlichkeit konsultiert werden. Unklar ist, ob damit auch die betroffenen (industriellen) Sektoren oder Anlagen gemeint sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten daher auch die „concerned sectors“ explizit genannt werden.

Artikel 22 Nr. 2 - Luftqualitätsindex

Nach diesem Artikel sollen Indexe für die Luftqualität erstellt werden, welche sich an den WHO-Empfehlungen orientieren. Hier wäre es unserer Meinung zielführender eher auf die Grenzwerte und Zielwerte nach Anhang I zu referenzieren.

Artikel 24 – Delegated Acts

Über delegated acts soll es der EU-Kommission ermöglicht werden, den Anhang II bis IX zu ändern. Hier sind aus unserer Sicht „implementing acts“ besser. Zudem sollte bei der Erstellung solcher implementing acts relevante technische Experten und Stakeholder angehört werden.

Artikel 27 – Ausweitung der Klagemöglichkeit

Die Vorschrift ist unnötig, weil bereits jetzt in der EU und in den Mitgliedstaaten umfassende Klagemöglichkeiten gegen fehlende oder unzureichende Maßnahmen zur Luftreinhalteplanung gegeben sind. Das von der EU-Kommission eigens durchgeführte Impact Assessment (COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT REPORT SWD(2022) 545 final, Part 4/4) führt auf den Seiten 336 bis 344 ausführlich aus, welche Klageverfahren auf Grundlage von Artikel 258 (269) TFEU von 2008 bis 2020 durchgeführt wurden. Die Festschreibung eines

nahezu bedingungslosen Klagerechtes von NGOs in Nr. 1 letzter Absatz ist unangemessen. Der neu vorgeschlagene Artikel 27 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Mindestens jedoch muss folgender der Satz gestrichen werden: „ The interest of any non-governmental organisation which is a member of the public concerned shall be deemed sufficient for the purposes of the first paragraph, point (a). Such organisations shall also be deemed to have rights capable of being impaired for the purposes of the first paragraph, point (b).”

Artikel 28 – Entschädigungsansprüche

Artikel 28, durch den eine Entschädigungsregelung für Gesundheitsschäden neu eingeführt wird, sollte gestrichen werden. Entschädigungsansprüche ungeahnten Ausmaßes wären die Folge. Die Einführung eines solchen Entschädigungsanspruchs würde zu einer erheblichen Verunsicherung der für die Durchführung der Luftreinhaltepläne zuständigen Behörden führen und bewirken, dass vorsorglich besonders weitgehende und damit potenziell unverhältnismäßige Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko von Entschädigungen zu vermeiden.

Und genau durch diese Regelung würde den Mitgliedstaaten eine Flexibilität genommen. Bei Transformationsprojekten ist die zeitliche Komponente entscheidend. Mit überzogenen Luftreinhalteplänen und verringerter Flexibilität seitens der Behörde gefährdet man Investitionsentscheidungen.

Artikel 29 - Strafvorschriften gegen natürliche und juristische Personen

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass natürliche und juristische Personen belangt werden können, wenn gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verletzt werden. Das schließt möglicherweise auch Personen und konkrete Unternehmen ein, die Luftschadstoffe emittieren. Die Richtlinie richtet sich aber ausschließlich an die Mitgliedstaaten und deren Luftreinhaltepolitik und -planung. Strafvorschriften gegen natürliche und juristische Personen des Privatrechts in ihrem nationalen Recht zu erlassen, ist daher unverhältnismäßig. Die bisherige Sanktionsregelung ist ausreichend. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass natürliche oder juristische Personen für die Verfehlung von Luftqualitätszielen maßgeblich verantwortlich sind.

Dipl.-Ing. Benjamin Wiechmann

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 69 2556-1364 | E wiechmann@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Newsletter abonnieren: [VCI-Branchenticker – Chemie und Pharma im Blick](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.